

VERORDNUNG

über den Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Passau als Landschaftsschutzgebiet
„Kohlbruck“
Bachaue und Einzugsgebiet des Scheuereckerbaches und Laubwald bei Vornholz

Aufgrund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 311) erläßt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile in der Stadt Passau werden nach Art. 10 BayNatSchG wegen ihrer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als Landschaftsschutzgebiet "Kohlbruck" unter Schutz gestellt.

§ 2 Umfang des Schutzgebietes, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt beschrieben:
 1. Ein altholzreicher Laubwald mit zwei kleinen Bachdobeln südlich Vornholz; unterschiedliche, z. T. magere Wiesen und Weiden mit Einzelbäumen, Feldgehölzen und Baumreihen auf den Kuppen und Hängen des ehemaligen Standortübungsplatzes; einem zentralen Bachdobel mit teilweise altholzreichen, typischen Wald- und Gehölzteilen; der Scheuereckerbach mit seiner naturnahen Bachaue und zufließenden Quelledobeln und Teilen des Neuburger Waldes ("Stiftswald") bis zur topographischen Wasserscheide des Scheuereckerbaches auf dem Höhenzug im Westen.
 2. Der Laubwald südlich Vornholz, der zentrale Dobel mit den angrenzenden Gehölzbeständen und der Scheuereckerbach mit seiner Bachaue werden als besondere Schutzzone innerhalb des Landschaftsschutzgebietes abgegrenzt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen eine Fläche von insgesamt 103 ha, die sich in der Stadt Passau befinden.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der darauf abgebildeten Abgrenzungslinie. In dieser Karte sind auch die Grenzen der dreigeteilten besonderen Zone eingetragen und deren Fläche schraffiert dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, entsprechend der im Anhang zu dieser Verordnung beigefügten zusätzlichen fachlichen Erläuterung

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder dort, wo sie beeinträchtigt ist, zu verbessern sowie erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
2. die heimischen, insbesondere seltenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume und die für das Gebiet charakteristischen Lebensgemeinschaften der Bachaue, Bachdobel, Hang- und Auewiesen und Wälder zu erhalten und zu entwickeln,
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
4. in der besonderen Schutzzone die natürliche Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu sichern, den Lebensraum der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln und den ungestörten Ablauf der dynamischen ökologischen und geomorphologischen Prozesse in einer vom Menschen möglichst wenig beeinflussten Entwicklung zu ermöglichen. Die Vegetation, insbesondere der Baumbestand, mit hohem Alt- und Totholzanteil, soll nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten genutzt werden und eine mögliche Nutzung hat sich dem Schutzziel unterzuordnen.
5. das Gebiet der Bevölkerung für den Naturgenuß und zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 und § 2 charakterisierten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den freien Zugang zur Natur nachhaltig zu beeinträchtigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Wer im Schutzgebiet ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der im § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder den Zielen des § 3 entgegensteht, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
 - a) bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der bayerischen Bauordnung - BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Einfriedungen aller Art - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune, sofern kein Beton oder ähnliches verwendet wird,
 - b) Bodenbestandteile abzubauen und sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche, z.B. durch Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise vorzunehmen,
 - d) Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Feuchtstellen trockenenzulegen,
 - e) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Badeplätze o. ä. Einrichtungen zu errichten oder bestehende Anlagen wesentlich zu ändern,
 - f) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 - g) Streuobstbestände oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, sowie Raine oder Felsblöcke zu beseitigen,
 - h) Bepflanzungen oder Aufforstungen mit nicht heimischen oder landschaftsfremden Gehölzen (z. B. Robinien, Douglasien, Lärchen) außerhalb von den, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden und in der Karte dargestellten Waldflächen vorzunehmen,
 - i) Wiesen und Weiden umzubrechen, zu düngen, Pflanzenschutzmittel zu verwenden oder Weidetiere auf anderen als den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Flächen zu pferchen,

- j) mit Kraftfahrzeugen aller Art - ausgenommen Fahrzeuge und Geräte der Land- und Forstwirtschaft und zum Unterhalt der Ver- und Entsorgungsleitungen - außerhalb von Straßen und Wegen oder außerhalb von Stellplätzen und ausgewiesenen Parkplätzen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - k) außerhalb zugelassener Wege zu reiten oder Fahrrad zu fahren,
 - l) außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten,
 - m) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten (die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt),
 - n) unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes das Gelände zu verunreinigen,
 - o) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbung oder Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen oder Bildungszwecken dienen, als Orts- oder Wandtafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - p) Langlaufloipen oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seil- und Schleppaufzüge zu errichten.
 - q) Start- und Landestellen für Modellflugzeuge, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge oder ähnliche Fluggeräte zu errichten oder zu betreiben oder Flugmodelle mit Motorantrieb fliegen zu lassen oder dies zu gestatten,
 - r) unbeschadet der Vorschriften des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes die Ruhe in der Natur durch Lärm, Benutzung von Tonübertragungsgeräten oder auf andere Weise zu stören.
- (3) Ergibt die Prüfung, daß ein Vorhaben dem in § 3 genannten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, oder kann durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, daß Wirkungen nach § 4 nicht eintreten, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen verbunden sein.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 erteilt die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde.
- (5) Sofern für ein Vorhaben eine behördliche Gestattung (z.B. Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung) nach anderen Vorschriften erforderlich ist, ist in diesem Verfahren auch über die Erlaubnis nach Absatz 1 zu entscheiden.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt besondere Schutzzone

Über die §§ 4 und 5 hinausgehend, ist die Erlaubnis der Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde nötig für

1. die forstliche und landwirtschaftliche Nutzung soweit sie nicht vorrangig unter dem Blickpunkt der naturschutzfachlichen Entwicklung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
2. die Veränderung der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer und Quellen, den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf oder die Entnahme von Wasser über den wasserrechtlichen Gemeingebrauch hinaus.
3. die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art, einschließlich Wildfütterungen und Hochstände und für die Vornahme von Aufschüttungen und Abgrabungen.

§ 7 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die Verlegung der bestehenden Freileitung innerhalb der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Fläche.
2. der Bau der geplanten Verbindungsstraße von der St 2118 zur B 12 und der Regenrückhaltebecken innerhalb der in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Fläche.
3. der Bau der geplanten Kanaltrassen zur Entsorgung des Entwicklungsgebietes Kohlbruck.
4. Von vorstehenden Ziffern 1., 2. und 3. bleiben die Bestimmungen von Art. 6 BayNatSchG in der gültigen Fassung unberührt.
5. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Waldfläche im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gilt jedoch § 5 Absatz 2 g und h und § 6 (Besondere Schutzzone),
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der in Ziffer 5. definierten Waldfläche (Offenland, Feldgehölze, Einzelbäume) im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; es gelten jedoch die §§ 5 und 6 (Besondere Schutzzone),

7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes, es gilt jedoch § 6 (Besondere Schutzzone),
8. die Errichtung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton, Asphalt oder ähnlichen Substanzen;
9. der Betrieb des vorhandenen Abenteuerspielplatzes;
10. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
11. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen zur Gewässeraufsicht, es gilt jedoch § 6 (besondere Schutzzone);
12. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen;
13. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
14. Maßnahmen, die zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;
15. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserver- und Entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost Telekom;
16. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihnen abgestimmten Maßnahmen. Insbesondere zählen hierzu Maßnahmen zur Förderung des Naturerlebnisses, der Bildung und zur Lenkung von Erholungssuchenden, soweit diese Maßnahmen den Zielen der §§ 3, 4 und 6 nicht entgegenstehen.
17. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Gebots-, Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln oder Wegemarkierungen, Abmarkung von Fischereirechtsgrenzen sowie von forstlichen Hinweisschildern und Wegemarkierungen.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Auflagen oder Bedingungen gebunden werden. Am Verfahren sind die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.
- (3) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis oder der Befreiung ist die Stadt Passau als Untere Naturschutzbehörde zuständig.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

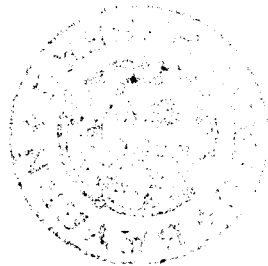
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (100 000,-- DM) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen dem Verbot des § 4 in dem in § 1 und § 2 beschriebenen Schutzgebiet Veränderungen vornimmt oder anordnet;

- b) Maßnahmen im Sinne der § 5 und § 6 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder anordnet.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (100 000,-- DM) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach Art 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Passau, den 8.10.1997
STADT PASSAU



Willi Schmöller
Oberbürgermeister